



Gesuch / Vertrag für die Benützung des Klubhauses im Venedig in Sursee

Formular unterschrieben retournieren an:

André Küng, Sonhalderain 6, 6221 Rickenbach / gips.kueng@bluewin.ch

Veranstalter _____

Verantwortliche Person _____

Adresse und Tel.-Nr. _____

Benützungszweck _____

Personenzahl _____

Benützungsdaten _____ Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum Vorbereitung _____ Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
(nach Absprache)

Termin für Abgabe _____ Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Mietgebühren Klubmitglieder CHF 200.00 Übrige CHF 350.00

Allgemeine Bestimmungen

- Über die Bewilligung des Gesuchs entscheidet im Auftrag des Vorstandes, Herr André Küng, 079 643 00 72.
- Der Antrag zur Benutzung des Klubhauses muss rechtzeitig erfolgen.
- Die Reservierung hat erst Gültigkeit, wenn die vollständigen Mietgebühren vor der Nutzung bezahlt sind.
- Die Benutzer haben rechtzeitig mit André Küng für die Übernahme des Klubhauses Kontakt aufzunehmen.
- Dekorationen (Poster, Bilder, Fasnachtsdekorationen usw.) dürfen nur mit Bewilligung des Vermieters angebracht werden. Es ist strikte verboten, Bostitch, Nagel und Schrauben an den Wänden, Decken und Mobiliar anzubringen.
- Leicht brennbare und abtropfende Dekorationen sind nicht zulässig.
- Die Beschaffung von Bewilligungen jeglicher Art ist Sache des Veranstalters.
- Für liegen gelassene und gestohlene Gegenstände lehnt der Vermieter jede Haftung ab.
- Reinigungsarbeiten sind vom Mieter auszuführen. Sind vom Vermieter nach der Abgabe zusätzliche Reinigungsarbeiten auszuführen, werden sie zum ordentlichen Stundenansatz dem Mieter belastet.
- Holz darf ausschliesslich zum Beheizen des Ofens im Klubhaus verwendet werden.
- Das Klubhaus muss zwischen **10.00 Uhr innen** und bis **12.00 Uhr aussen** verlassen werden.
- Allfällige Schäden an Geschirr und Mobiliar müssen dem Vermieter gemeldet werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- Die Parkierungsordnung sowie die Zufahrtsbeschränkung zum Klubhaus sind strikte einzuhalten.
- Es ist auf Ordnung und Sauberkeit rund um das Klubhaus zu achten.
- Die Abnahme des Klubhauses ist so schnell wie möglich nach der Veranstaltung zu organisieren. Auf Veranstaltungen des Vermieters ist Rücksicht zu nehmen.
- Das Übungsprogramm und die Vereinsanlässe haben immer Vorrang.
- Das Reglement „Vermietung und Benützung für das Klubhaus“ vom 03.03.2016 bildet ein integrierender Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Entscheid im Auftrag des Vorstandes

Bewilligt Ja Nein

Mietgebühr CHF _____

Bemerkungen _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Im Auftrag des Vorstandes

Klubhausbenützung

Reglement „Vermietung und Benützung für das Klubhaus“

A. Vermietung

1. Vermieter/Mieter

Vermieter des Mietobjektes ist der Schäferhundclub Sursee (SC OG Sursee). Vermietet wird an Vereinsmitglieder, andere Vereine, Organisationen und Gesellschaften, sowie an nicht dem Verein angehörende Einzelpersonen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

2. Mietobjekt

Die Benützung der Küche und der sanitärischen Einrichtungen sind im Mietpreis inbegriffen.

3. Mietbeginn und Mietdauer

Sofern im Mietvertrag keine anderen Zeiten vereinbart wurden, dauert das Mietverhältnis ab einem vereinbarten Zeitpunkt bis 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages

4. Anmeldung

Die Anmeldung für die Belegung der Räumlichkeiten sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Veranstaltung oder Fest dem SC OG Sursee schriftlich einzureichen.

5. Benützungsvorrecht für Übungsbetrieb

Der Übungsbetrieb hat Vorrang.

6. Mietzins

Das Klubhaus des SC OG Sursee steht für vereinsinterne Anlässe immer gratis zur Verfügung. Bei allen Anlässen wird ein Mietzins gemäss separater Liste fällig. Der Mietpreis ist vor der Benützung vollständig zu bezahlen. Der Beleg ist bei der Schlüsselübergabe vorzuweisen. Bei Nichtantritt der Miete verfällt der Betrag zugunsten des SC OG Sursee.

7. Gebrauch der Mietsache

Das Mietobjekt ist vom Mieter schonend zu benützen, er haftet dem Vermieter für alle aus der Benutzung entstandenen Schaden oder Verluste. Sämtliche Getränke können beim Vermieter bezogen werden.

B. Benützung

8. Verantwortung

Der Mieter, welcher den Mietvertrag unterzeichnet, ist dem Vermieter gegenüber für die Benutzung des Mietobjektes und die Bezahlung des Mietzinses verantwortlich. Er ist sowohl für die Übergabe als auch für die Übernahme zuständig und tätigt die Absprachen mit dem Vorstand.

9. Übergabe des Mietobjektes

Datum und Zeit der Übergabe erfolgen nach Vereinbarung mit dem Vermieter. Beschädigungen am Mietobjekt sind dem Vermieter sofort zu melden.

10. Hausordnung

- a. Das Mobiliar darf nur in den Räumlichkeiten des vermieteten Klubhaus verwendet werden.
- b. Jegliche Zweckentfremdung des Mietobjekts ist ebenso untersagt wie die unerlaubte Benutzung der nicht vermieteten Klubhausräume.
- c. Das Dekorieren der Räume mit Bildern, Girlanden usw. sowie das Verändern der Möblierung sind untersagt (Absprache mit dem Vermieter).
- d. An Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt oder abgegeben werden.
- e. An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Spirituosen, Aperitifs und „Alcopops“ ausgeschenkt oder abgegeben werden.
- f. Alle mitgebrachten Lebensmittel müssen mit der Abgabe des Mietobjektes weggeräumt werden.
- g. Jegliche Verluste oder Schaden sind bei der Abgabe dem Vermieter unaufgefordert zu melden.
- h. Im Übrigen sind die Weisungen des Vermieters zu befolgen.

11. Parkplätze und Zufahrt

- a. Die Zufahrt zum Gebäude ist nur für max. 8 Fahrzeuge gestattet.
- b. Die anderen Fahrzeuge müssen vorne beim Parkplatz der Firma Flodos abgestellt werden.
- c. Beim Reitverein dürfen keine Fahrzeuge Parkiert werden.

12. Abfall und Umgebung

- a. Der Abfall ist durch den Mieter zu entsorgen.
- b. Die Umgebung und die Parkplätze sind sauber zu halten.

13. Rückgabe des Mietobjektes

- a. Das Mietobjekt ist nach Vertrag oder spätestens bis 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages geräumt und gereinigt dem Vermieter zurückzugeben.
- b. Er kann bei nicht genügender Reinigung zusätzliche Reinigungsarbeiten anordnen oder auf Kosten des Mieters ausführen lassen.

C. Schlussbestimmungen

14. Mietvertrag

Das Reglement über die Vermietung und Benutzung für das Klubhaus „SC OG Sursee“ bildet einen integrierenden Bestandteil des mit dem jeweiligen Mieter des Clublokales abgeschlossenen Mietvertrages.

15. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es kann jederzeit vom Vorstand des SC OG Sursee geändert und ergänzt werden.